

**Entscheidung Nr. 10562 (V) vom 12.7.2012
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT 31.7.2012**

Von Amts wegen auf Anregung von:

Verfahrensbeteiligte 1:

Verfahrensbeteiligte 2:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen auf die am 8.6.2012 eingegangene Anregung am 12.7.2012
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:

Kunst:

einstimmig beschlossen:

Die DVD „**Martyrs**“
Senator Home Entertainment GmbH,
Berlin,
Universum Film GmbH, München,

wird in Teil **A** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

Sachverhalt

Bei der DVD **“Martyrs“** (Laufänge: 95 Min.) handelt es sich um die deutschsprachige Fassung eines französisch/kanadischen Horrorfilms aus dem Jahr 2008. Regie führt Pascal Laugier. Der Film trägt das Kennzeichen „SPIO/JK geprüft – strafrechtlich unbedenklich“.

Der Videofilm wurde der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) nicht vorgelegt.

Den Inhalt des Videofilms beschreibt die Juristenkommission der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft wie folgt:

„Lucie ist eine junge Frau etwa Mitte zwanzig, die als etwa Zehnjährige in einem Kellerverlies gefangen und missbraucht worden war. Dort konnte sie schließlich entfliehen und kam in einem Waisenhaus unter, wo sie ihre etwa gleichaltrige Freundin Anna kennenlernte. Nach 15 Jahren besucht Lucie ein Familienidyll, Vater, Mutter sowie Sohn und Tochter sitzen beim Frühstück. Lucie eröffnet mittels einer Schrotflinte das Feuer und schießt die Familie nieder. Danach unterrichtet sie ihre Freundin Anna, die Lucie in dem Mordhaus aufsucht. Anna versucht die Leichen zu entsorgen, die Mutter ist noch am Leben. Als Anna die Schwerverletzte versorgt, wird sie von Lucie angegriffen. Lucie erschlägt die Mutter mit einem Hammer. Nach einem Streit mit Anna nimmt Lucie sich das Leben indem sie sich selbst eine tiefe Schnittwunde an der Kehle beibringt.

Anna durchsucht das Haus der liquidierten Familie und entdeckt in einem tiefen Kellerverlies eine junge Frau namens Sarah – wie der Betrachter später zu erfahren glaubt –, die gänzlich abgemagert nackt mit einem Stahlband um die Augen und die Hüfte, einem Keuschheitsgürtel ähnlich, angekettet am Boden liegt. Anna befreit Sarah, die sich aber selbst verstümmelt, sich tiefe Schnittwunden an den Armen beibringt und ihren Kopf mehrmals an eine Wand schlägt.

Plötzlich erscheinen drei Männer und eine herrische Frau. Diese quält Anna und fesselt sie zunächst auf einem Stuhl. Währenddessen entsorgen die Männer die vorgefundenen Leichen und lassen sie in eine tiefe Grube fallen, um sie sogleich zuzuschütten.

Sodann erscheint „Madame“, eine ältere vornehme Dame, die Anna erklärt, der Planet sei so gemacht, dass es nur Opfer gäbe, und ihr großformatige historische Gräuelbilder von gequälten Frauen zeigt. Danach findet sich Anna angekettet in einem Kellerraum mit einem Toilettenstuhl, wo sie von der Frau und einem ebenfalls unbekannten Mann abwechselnd verprügelt, gefüttert, zusammen geschlagen und wieder gefüttert und verprügelt wird. Außerdem werden ihre langen Haare brutal abgeschnitten. Schließlich wird sie in einen anderen Raum kopfunter auf ein Eisengestell geschnallt, wo ihr die Haut abgezogen wird.

Dann erscheint wieder Madame und fragt die gepeinigte Anna, ob sie die „andere Welt“ gesehen hätte. Anna antwortet ihr unverständlich flüsternd ins Ohr. Daraufhin versammeln sich mehrere offensichtlich wohlhabende ältere Damen und Herren, denen ein gewisser Etienne erklärt, nach 17 Jahren Forschung habe Anna kurz in der Zeit zwischen 12.15 und 14.30 Uhr gesehen, was in der „anderen Welt“ mit den Menschen geschehe. Und er fährt fort: „Dies hat sie uns um 15.05 Uhr berichtet. Noch lebt sie.“ Madame stellt Etienne die Frage, ob er denn wisse, was nach dem Tod geschehe, und rät ihm, „zu zweifeln“. Darauf schießt sich Madame mit einem Trommelrevolver in den Mund. Anna bleibt enthäutet zurück.“

Das regt auf Hinweis der die Indizierung des Films an. Es ist der Auffassung, der Film wirke auf Kinder und Jugendliche sozialetisch desorientierend, da er durch die Art seiner menschenverachtenden Gewaltdarstellungen in erheblichem Maße verrohend wirke. Die anregungsberechtigte Stelle hat im Einzelnen auf die Szenen verwiesen, die sie als besonders verrohend einstuft.

Die Verfahrensbeteiligten wurden form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet. Sie haben sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD **“Martyrs”** war anregungsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Die Bundesprüfstelle hat die gesetzliche Aufgabe, jugendgefährdende Träger- und Telemedien in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen. Zu diesen Medien zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien (§ 18 Abs. 1 JuSchG).

Der Inhalt der DVD wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend und zu Gewalttätigkeit anreizend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, durch das Wecken und Fördern von Sadismus, Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auf Kinder und Jugendliche auszuüben. Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel in der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet. (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 277).

Mit den verrohend wirkenden Medien stehen die zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien in engem Zusammenhang. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen Verrohung gleichsam auf die innere Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Inangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend,

wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbare Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle haben Medieninhalte insbesondere dann eine verrohende und zu Gewalttätigkeit anreizende Wirkung,

- wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen, wobei der Kontext zu berücksichtigen ist.
- wenn Gewalthandlungen, insbesondere Mord- und Metzelszenen, selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden.
- wenn Gewalt legitimiert oder gerechtfertigt wird.
- wenn die Gewaltdarstellungen einen Realitätsbezug aufweisen.

Das Dreiergremium der BPjM ist zu der Entscheidung gelangt, dass der Film auf Kinder und Jugendliche verrohend wirkt, weil die Gewalt- und Tötungshandlungen, die in dem Film gezeigt werden, ausschließlich als selbstzweckhaft einzustufen sind. Zusätzlich prägen diese Szenen das gesamte mediale Geschehen. Der Film ist darauf ausgerichtet, aggressivste Gewalttaten zu zeigen.

Auch dies wurde in dem Spio/JK Gutachten ausführlich begründet. Ebenso wie die Juristenkommission der Spio ist auch das Dreiergremium der Bundesprüfstelle zu der Auffassung gelangt, dass der Film nicht nur als jugendgefährdend sondern als schwer jugendgefährdend gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 3 a einzustufen ist. In dem Gutachten wurde dies wie folgt begründet:

„Diese einzelnen Tatbestandsmerkmale sind nach der gesetzgeberischen Intention kumulativ zu werten; es sind also neben der besonders realistischen eine besonders grausame und besonders reißerische Darstellung von Gewalt erforderlich, die selbstzweckhaft ist und darüber hinaus das Geschehen beherrscht. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Ergänzung des § 15 Abs. 2 JuSchG wohl die im Horror- und Gewaltgenre bestehende Lücke zwischen der absoluten Verbotsnorm des § 131 StGB und der Verbreitungsbeschränkung des § 15 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG schließen.

Der Handlungsstrang von MARTYRS ist nicht unrealistisch, wenn auch nur schwer vorstellbar: Mehrere ältere Männer und Frauen, gemessen an ihrer Kleidung und vor allem den hochwertigen Luxusfahrzeugen der Oberklasse (zumeist Mercedes S-Klasse) den sogenannten Oberen Zehntausend angehörig, halten junge Mädchen jahrelang in einem kellerartigen Labor gefangen, um an ihnen gespenstisch anmutende Versuche anzustellen: Sie wollen herausfinden, wie und was ein Mensch, den Tod vor Augen und bereits an der Schwelle zum Jenseits, sich fühlt und erlebt. Dieses aberwitzige Vorhaben wird erreicht, indem man sich Menschen bereits im Kindesalter gefügig macht und sie langsam durch ein erbärmliches Leben auf einen Zustand an der Schwelle des Tode vorbereitet.

Während die Eingangssequenzen, als Lucie unvermittelt in eine Familienidylle einbricht und mittels eines Schrotgewehrs vier Menschen niederschießt – darunter zwei Kinder bzw. Jugendliche – und die schwer verletzte, erstaunlicher Weise überlebende Mutter mittels Hammers dann doch zu Tode bringt, trotz ihrer Brutalität gerade noch tolerierbar erscheinen, so ist die spätere Darstellung des Martyriums der Anna aus Gründen des Jugendschutzes nicht mehr zu ertragen.

Nachdem die bereits übel zugerichtete Anna von Madame verschiedene Fotos von durch Krieg und Unfällen gezeichneten Frauen gezeigt und erklärt bekam, diese Frauen hätten im Moment der Aufnahme bereits den Tod vor Augen gehabt, aber noch gelebt, wird sie nach einer Stunde Spielzeit wie ein wildes Tier, Arme und Beine an langen Ketten fixiert, in einen sterilen, abgedunkelten Raum gesperrt, in dem sich lediglich ein Stuhl mit einem Toilettenkübel befindet. Zunächst wird Anna von einer Unbekannten gefüttert, dann aber verprügelt (Zählerstand 01:06:10 pp.). Danach erscheint ein unbekannter, zeitweise maskierter, wohl jüngerer Mann, der Anna zunächst von den Ketten befreit, dann aber etwa eine Minute brutal auf Kopf und den ganzen Oberkörper der jungen Frau einprügelt (Zählerstand 01:08 pp.). Schließlich werden Anna in einer neuen Szene – sie ist wieder angekettet – demütigend ihre langen Haare brutal abgeschnitten (Zählerstand 01:09 pp.). Zwei Spielminuten später wird Anna – mit dem Rücken zur Kamera – offensichtlich durch Manipulationen am Mund zwangsernährt, anschließend von dem Mann wieder verprügelt (Zählerstand 01:11 pp.). Nach 73 Minuten Spieldauer kommt die unbekannte Frau, wäscht mit einem Schwamm herzlos Blutspuren ab und streichelt den kahlgeschorenen Kopf von Anna. Danach kommt wieder der Mann und prügelt brutal und wuchtig auf Anna ein (Zählerstand 01:14 pp.).

Die Gewalt gegen Anna erfolgt ohne einen Kommentar der Schinder. Anna bietet ein Bild des Jammers. Ihr Gesicht und die nackten Arme und Beine sind mit unzähligen Wunden übersät, das ehemals hübsche Gesicht völlig entstellt. Anna ist verstört, eingeschüchtert und führt Selbstgespräche über die Angst.

Von ihren Peinigern wird sie wieder gefüttert (Zählerstand 01:17:28); danach erhält sie aber wieder brutale Schläge (01:18:12 pp.), während eine Stimme aus dem Off sie zu beruhigen sucht „du musst keine Angst mehr haben, Anna“. Die unbekannte Frau erklärt ihr „das wird schon, Anna, du hast es bald geschafft, nur noch ein kleiner Schritt“ (Zählerstand 01:19 pp.).

Nach 80 Minuten Spieldauer wird Anna von einem Maskierten weggetragen und auf eine einem Rhönrad ähnelnde Metallkonstruktion mit nach unten hängendem Kopf gefesselt. Zunächst wird ihr Top am Rücken aufgeschnitten, sodann wird nahezu eine Minute lang mit anrührender musikalischer Untermalung Annas vor Schmerz verzerrtes Gesicht in den Bildmittelpunkt gerückt. Später erkennt der Betrachter in einer knappen Einstellung, was er bereits erahnen konnte: Anna war bei vollem Bewusstsein die Haut abgezogen worden (Zählerstand 01:22:15). Diese grauenhafte Tortur wird deutlich durch den nachfolgenden Dialog. Die unbekannte Frau erkundigt sich bei dem männlichen Sadisten, ob Anna „noch durchhält“ und bekommt zur Antwort: „Ja, es ist erstaunlich!“

Das zunächst völlig unmotiviert erscheinende Quälen Annas durch verschiedene Männer und Frauen, die sämtlich unerkant bleiben, das perverse Prügeln erfüllen nach Ansicht der JK das Merkmal der selbstzweckhaften Gewalt. Der Widersinn der Gewaltakte gegen eine hilflose Frau wird nicht einmal ansatzweise durch die Neugier der Madame und ihrer Anhänger, was zwischen Leben und Tod und danach einen Menschen erwartet, aufgelöst.“

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GJS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar ge-

geben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die Gewalt selbstzweckhaft und in epischer Breite zeigen und sich wie der zu begutachtende Film als eine Aneinanderreihung von Tötungs- und Verletzungshandlungen darstellen, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Die Bundesprüfstelle hat bei allen ihren Entscheidungen immer auch den Schutzbereich und die Bedeutung der Grundrechte zu beachten, insbesondere der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt:

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Der Film ist nach Auffassung des Dreiergremiums als offensichtlich schwer jugendgefährdend im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 3 a JuSchG einzustufen. In diesen Fällen hat der Gesetzgeber bereits die Entscheidung getroffen, dass es sich um eine **schwere** Jugendgefährdung handelt, die Jugendgefährdung also am oberen Rand der Skala anzusiedeln ist.

Zusätzlich sieht das 3er-Gremium in den dargebotenen Gewalthandlungen die konkrete Gefahr, dass bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, die Mitleidsfähigkeit gegenüber Opfern realer Gewalthandlungen herabgesetzt wird und sie im Hinblick auf die Rücksichtnahme und Achtung anderer Individuen desensibilisiert werden.

Das Gremium hat daher aufgrund des hohen Grades der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung dem Jugendschutz bei der Abwägung mit der Kunstfreiheit den Vorrang eingeräumt.

Nach Einschätzung des Dreiergremiums in Übereinstimmung mit der Juristenkommission der Spio überschreitet der Film die Grenze zur strafrechtlichen Relevanz im Sinne des § 131 StGB nicht, so dass er in Listenteil A einzutragen war.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.